



2025-0.445.387-3-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 04.06.2025 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2025, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.06.2025 brachte A (in Folge: Einschreiter) Beschwerde gegen die Berichterstattung des ORF in den Sendungen „ZIB 13:00“ und „ZIB1“ bei der KommAustria ein. Im Wesentlichen führte der Einschreiter aus, dass die Aussage „*In Österreich gibt es eine neue Diskussion über die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Angestoßen hat diese diesmal der Kärntner Landeshauptmann Peter Kaiser (SPÖ), der sich damit aber gegen die Parteilinie stellt.*“ zwar nicht völlig falsch, aber auch nicht wahr sei. Die Diskussion über die EMRK sei am 27.01.2023 auf der Website ethos.at von B, von der Historikerin C und vom Einschreiter angestoßen worden. Wahr sei, dass tatsächlich eine Diskussion über die EMRK erforderlich sei. Ein unabhängiger Rundfunk müsse so einer gewichtigen These jedenfalls redaktionell nachgehen. Stattdessen recherchiere der ORF dieses wichtige Thema grundsätzlich nicht unabhängig, weil seine hochbezahlten RedakteurInnen nur noch auf Zuruf von Regierungsmitgliedern reagieren würden. Der ORF komme seinem Verfassungsauftrag nicht nach und müsse dieses Thema gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk mit Objektivität, Unparteilichkeit sowie unter Berücksichtigung der Meinungsvielfalt ausführlich bearbeiten. Seit 26.10.2021 sei ethos.at online und gewährleiste täglich ausgewogene, tiefgehende und offene Diskurse. ethos.at sei in diesem Fall betroffen davon, dass der ORF seinem Verfassungsauftrag nicht nachkomme. Den tiefgehenden EMRK-Diskurs auf ethos.at zu ignorieren, beweise, dass der ORF die Meinungsvielfalt nicht berücksichtige.



Da dieses Schreiben nicht alle Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erfüllte, erteilte die KommAustria mit Schreiben vom 19.06.2025 einen Mängelbehebungsauftrag. Darin wurde der Einschreiter über die gesetzlichen Beschwerdevoraussetzungen belehrt und aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens darzulegen, auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze. Weiters wurde ihm aufgetragen, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a oder c ORF-G handle, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, oder, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handle, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen, aufgrund derer die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden könne. Schließlich wurde der Einschreiter darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Dieses Schreiben wurde dem Einschreiter nachweislich am 24.06.2025 zugestellt. Eine Stellungnahme ist bis dato nicht eingelangt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen im Schreiben vom 04.06.2025.

Die Feststellungen zum Inhalt des Mängelbehebungsauftrags sowie dazu, dass er nachweislich zugestellt wurde und dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria eingelangt ist, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Art. 1 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, lautet:

„(2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.“

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen



1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...].

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Der Einschreiter hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation) ungenutzt verstreichen lassen und auch bis dato keine Stellungnahme eingebracht, sodass die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.445.387-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29.08.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)